

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der Blitzblau Architektur GmbH (im Folgenden „BBA“) und ihren Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. **Entgegenstehende AGB des Vertragspartners sind ungültig.**

Vertragserfüllungshandlungen seitens BBA gelten nicht als Zustimmung zu den von BBA abweichenden AGB.

1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von BBA schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in dem Honorarangebot angegebenen Umfang.

1.5 Alle Änderungen und Ergänzungen von Erklärungen und Verträgen von BBA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

1.6 BBA ist berechtigt sich zur Vertragserfüllung, insbesondere der Bauausführung, Dritter zu bedienen. In diesem Fall werden diese für BBA tätig.

2. Honorarangebot

2.1. Alle Honorarangebote seitens BBA sind unverbindlich und ohne Gewähr auf Richtigkeit. Die Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit, der Umstände der Leistungserbringung, sowie der vorläufigen Honorarabrechnung, bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

2.2. Tritt auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers eine Erhöhung der projektspezifischen Kosten und/oder des damit verbundenen Aufwands um mehr als 5 % auf, so führt dies zu einer dementsprechenden Erhöhung des Honorars von BBA.

2.3. BBA ist an ihre Angebote bis 30 Tage nach Zustellung gebunden. Zur Wirksamkeit des angebotenen Rechtsgeschäftes muss das Angebot unterfertigt, innerhalb dieser Frist bei der BBA eingelangt sein.

2.4. Jede Änderung des Honorarangebotes durch den Empfänger, auch wenn diese Änderungen im Rahmen einer Auftrags- oder Annahmeerklärung erfolgen sollten, bedeutet eine Anbotstellung durch den Empfänger an BBA mit einer einmonatigen Annahmefrist.

3. Interessenswahrung und Beratung

3.1. BBA ist aufgrund des zwischen ihr und dem Vertragspartner bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des Vertragspartners verpflichtet.

3.2. Der Vertragspartner hat BBA im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

4. Honorar

4.1. Alle Honorarpositionen verstehen sich wenn nicht ausdrücklich anders angeführt in Euro ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten (wie beispielsweise Porto, Fahrtspesen und Versandkosten).

4.2. Die Leistungen werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen.

4.3. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation, insbesondere die Honorarordnung für Architekten (HOA) während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

Die Schlussabrechnung hat die einzelnen Zeitabschnitte, für welche die geänderten Honorarsätze gelten, detailliert darzulegen. In gleicher Weise kann jedoch auch der gewogene Mittelwert der veränderten Honorarsätze und Parameter herangezogen werden. Änderungen der Parameter werden dem Vertragspartner binnen sechs Wochen mitgeteilt.

4.4. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. nach Vertragsabschluss verändern, so ist BBA berechtigt, die **Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.**

4.5. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von BBA zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche und Auflagen des Vertragspartners, sind entsprechend dem erhöhtem Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4.6. Wird der vereinbarte Leistungstermin durch Umstände, die BBA nicht zu vertreten hat, um mehr als 10 % überschritten, so sind die darüber hinaus entstandenen notwendigen Aufwendungen vom Vertragspartner zusätzlich zu erstatten.

4.7. Im Leistungsumfang nicht enthalten sind Modellbau, Ausführungsstatik, Planungskoordination, Baukoordination, Fachplanung Heizung/ ÖBA Heizung, Fachplanung Elektrik/ ÖBA Elektrik, Fachplanung Lüftung/ ÖBA Lüftung, statisch-konstruktive Bearbeitung, haustechnische Planung, Bodenuntersuchungen, Bauphysiker, Schalltechniker, Innenarchitektur/ ÖBA Innenarchitektur, Vermessungsarbeiten, BauKG, PlanKG, Auswechselplan und sonstige Sonderfachleute.

Die wirtschaftliche Bauabwicklung obliegt dem Auftraggeber, Mängelbetreuung nach der Übergabe an den Auftraggeber, kein Innenausbau (Böden, Fliesen, etc.). Diese Zusatzleistungen sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten.

Im Leistungsumfang enthalten ist **EINE** Planparie für den Vertragspartner.

5. Leistungserstellung / Terminplanung

5.1. BBA ist bestrebt, die vereinbarten Leistungstermine möglichst genau einzuhalten. Hierzu wird nach Vertragsabschluss einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt. Leistungsverzug auf Grund des Verzuges oder Verschulden eines beauftragten Subunternehmers oder des Vertragspartners sind BBA nicht zuzurechnen.

5.2. BBA hat ihre vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, den behördlichen Vorschriften, sowie nach dem derzeit geltenden Stand der Technik zu erfüllen.

5.3. BBA haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihr zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen, sowie für die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erstellung des geplanten Bauwerkes. BAB hat weiterhin insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit der geplanten und zur Ausführung gelangenden technischen Lösungen zu beachten.

5.4. BBA verpflichtet sich, den Vertragspartner bei offenbar unrichtigen und/oder untauglichen Anweisungen betreffend das gegenständliche Projekt, den Vertragspartner dementsprechend zu warnen (sog. Warnpflicht). Sollte der Vertragspartner diese Warnung ignorieren und weiter auf die Erfüllung nach seinen Vorgaben bestehen, entbindet dies BBA von jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Diese Warnpflicht trifft BBA jedoch nur bei **OFFENKUNDIG** unrichtigen und/oder untauglichen Anweisungen, nicht jedoch bei alternativen jedoch gebräuchlichen Arbeitsmethoden und Anweisungen.

5.5. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern, sowie sonstige Umstände die außerhalb der Einflussmöglichkeit von BBA liegen, entbinden BBA von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten BBA die Festsetzung einer neuen Leistungsfrist.

5.6. Im Falle des Leistungsverzuges von BBA oder der von BBA zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BBA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen von BBA beruhen.

5.7. Der Vertragspartner stellt BBA alle nötigen Informationen zur Leistungserstellung umgehend zur Verfügung. Ein detaillierter Terminplan wird sofort nach Auftragserteilung einvernehmlich erstellt und ist integrierender Vertragsbestandteil. Bei vom Auftraggeber angeordneten Änderungen des Projektes, die eine Änderung von Terminen zur Folge haben, ist von BBA größte Bemühung vorzunehmen, den o. a. Terminplan doch noch einzuhalten.

Verzögerungen und Mehrkosten auf Grund vom Vertragspartner gewünschter Änderungen gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

5.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet sicherzustellen, dass dingliche Rechte Dritter am Baugrundstück der Durchführung der Baumaßnahmen nicht entgegenstehen.

5.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Durchführung obiger Arbeiten und Leistungen nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere hat er alle Fragen auf Verlangen des Auftragnehmers zu beantworten, bei der Lösung von entstandenen Problemen und Abwendung von Problemen im Einvernehmen mit BBA mitzuwirken und die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig zu treffen.

5.10. Zur Vermeidung von Widersprüchen und im Hinblick auf einen raschen koordinierten Bauablauf wird der Vertragspartner selbst Weisungen an Dritte, insbesondere an jene, die an der Umsetzung des Projektes mitarbeiten, nur im Einvernehmen mit BBA erteilen.

5.11. Müssen Leistungen einzelner Leistungsphasen aus Gründen, die BBA nicht zu vertreten hat, geändert werden oder werden weitere „Besondere Leistungen“ oder „Zusätzliche Leistungen“ notwendig, so hat BBA Anspruch auf Vergütung für diese Zusatzbearbeitung. Diese zusätzlichen Leistungen sind – mangels schriftlicher Vereinbarung – nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

5.12. Wird die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar zu vertreten hat, unterbrochen, so hat BBA Anspruch auf den Ersatz des entstehenden Schadens. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen BBA oder ihre Mitarbeiter nicht wirtschaftlich tätig sein konnten. BBA hat dies unverzüglich anzuzeigen und den Schaden nachzuweisen.

6. Vertragsrücktritt

6.1 Ein Rücktritt vom Vertrag (Honorarangebot), ob berechtigt oder unberechtigt, berührt nicht die Gültigkeit dieser AGB.

6.2 Der vorzeitige Vertragsrücktritt ist für beide Vertragsteile ausschließlich bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig.

Neben den gesetzlichen Gründen, gelten als wichtige Gründe insbesondere:

- die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder
- die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckendem Vermögen oder
- die Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen oder
- die Vereitelung der Leistung durch den Vertragspartner oder
- das fortgesetzte vertragswidrige Verhalten des Vertragspartners oder
- der Annahmeverzug des Vertragspartners trotz Nachfristsetzung

6.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechung der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Tritt der Vertragspartner unberechtigterweise vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigterweise dessen Auflösung, so ist BBA dazu berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Ein unberechtigter Vertragsrücktritt bzw. eine unberechtigte Auflösung des Vertrages ist somit nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von BBA möglich.

6.5. Der Vertragsrücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Vertragspartner zu vertreten hat, so gebührt BBA das gesamte vereinbarte Entgelt unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderweitigen Erwerbs (§ 1168 ABGB). Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon jedoch unberührt.

7. Zahlungskonditionen

7.1. Sofern nichts anderes bestimmt, verstehen sich die von und an BBA gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer. BBA ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, ihre Ansprüche durch Teilrechnungen fällig zustellen.

7.2. Die abschließende Honorarnote ist spätestens 8 Tage ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

7.3. BBA ist berechtigt, Vorauszahlungen / Teilzahlungen zu verlangen, insbesondere wenn sie besondere Vorleistungen, wie die Erstellung von Gutachten, Behördegebühren oder Barauslagen, zu erbringen hat oder wenn die Erfüllung ihrer Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Vertragspartners gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist BBA unter Berücksichtigung der Sachlichkeit berechtigt, die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht verrechnete Leistungen/Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen und/oder die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen.

7.4. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen und Konditionen berechtigt BBA vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner zu tragen.

7.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7.6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist BBA berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen. Nach erfolgloser 3. Mahnung ist BBA berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten der Vertragspartner bis zu den in der VO des BMfWA BGBl 1996/141 idGF genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat.

7.7. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers, insbesondere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, gegen BBA mit der Honorarforderung oder einzelnen Raten wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7.8. Forderungen gegen BBA dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung seitens BBA nicht abgetreten werden.

8. Immaterialgüterrecht und Aufbewahrungspflicht

8.1. Unabhängig davon, ob das von BBA hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen oder Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Vertragspartner erst bei vollständiger Vertragserfüllung das Recht, das Werk nach dem vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Alle aus der widerrechtlichen Verwendung von Immaterialgüterrechten durch den Vertragspartner entstandenen Schäden gehen zu seinen Lasten. BBA ist hiervon Schad- und Klaglos zu halten.

8.2. Die Urheberrechte an den von BBA, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken, insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Pläne, Skizzen, Modelle, Gutachten, Organisationspläne, Spezifikationen, Pflichtenhefte,

Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Probesätze, Muster oder ähnliches verbleiben bei BBA. Sie dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des ausschließlich für von den Geschäftsvereinbarungen umfassten Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von BBA zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von BBA –insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes –gegenüber Dritten.

8.3. Der Vertragspartner wird keinerlei Schutzrechte bei nationalen oder internationalen Behörden registrieren, durch Dritte registrieren lassen, geltend machen oder durch Dritte geltend machen lassen, die mit etwaigen Immaterialgüterrechten von BBA ganz oder teilweise ident oder ihnen ähnlich sind.

8.4. Die von BAB eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst ausschließlich die einmalige, plan- und vertragskonforme Verwertung der erstellten Werke. Die Verwendung der Werke für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BBA zulässig. Bei Zuwiderhandeln trifft BBA keine wie immer geartete Haftung.

8.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BBA nach Beendigung des Vertrages, Zutritt zum Bauwerk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechtigt Interessen des Vertragspartners entgegenstehen.

8.6. BBA ist berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Bauwerk die Firma von BBA anzuführen. BBA hat das Recht, dem Vertragspartner die Veröffentlichung unter Firmenangabe von BBA zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Bauprojekt nachträglich ohne die Zustimmung von BBA abgeändert wird.

8.7. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei BBA verwahrt. BBA verpflichtet sich, dem Vertragspartner auf dessen Verlangen und gegen Kostenersatz Kopien dieser Unterlagen in Papierform oder in einem nicht veränderbaren Digitalformat zur Verfügung zu stellen. Wird die Herausgabe dieser Unterlagen auf elektronischem Weg vereinbart und durchgeführt, trifft BBA keinerlei Haftung für Schäden oder Fehler, die auf Grund der Übertragung oder der EDV-Anlage des Empfängers entstehen. Die Aufbewahrungspflicht endet nach zehn Jahren nach Legung der Schlussbonorante. Durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner befreit sich BBA von dieser Aufbewahrungspflicht.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

9.1. BBA hat ihre Leistungen grundsätzlich nach dem anerkannten Stand der Technik zu erbringen. BBA haftet dem Vertragspartner für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführbarkeit seiner Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne des zugrundeliegenden Vertrages. Im Falle der Inanspruchnahme, hat BBA das Recht, selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt zu werden.

9.2. Der Vertragspartner hat allfällige Reklamationen und Mängelrügen sofort bei Übernahme des Werkes bzw. der Teilleistung, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich geltend zu machen. Die Verwendung des Werkes durch den Vertragspartner gilt als Anerkennung der Mangelfreiheit.

9.3. Bei Vorliegen eines behebbaren Mangels, wird dieser nach Wahl von BBA entweder durch Austausch oder Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist behoben.

9.4. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen, Mängelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen – **ausgenommen für Personenschäden** – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

9.5. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist vom Vertragspartner zu beweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden und Gewährleistungsansprüchen, die auf von BBA beigezogene Dritte zurückgehen.

9.6. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrenübergang.

9.7. BBA leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistung dem Geschmack des Vertragspartners auch tatsächlich entspricht.

Aus Gründen der Gestaltung, des Gefallens und/oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere nicht aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Irrtumsanfechtung.

9.8. Sollte BBA Leistungen, die sie selbst von anderen Unternehmern bezogen hat, verwenden, so haftet sie nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Vertragserfüllung, einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleiben alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Gutachten etc.) Eigentum von BBA. Im Verzugsfall ist BBA berechtigt, alle im Eigentum stehenden Sachen und Unterlagen unverzüglich zurückzufordern.

10.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Eigentumsrückforderungen ist BBA berechtigt, etwaige angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei jeglichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Vertragspartner, auf das Eigentum von BBA hinzuweisen und BAB unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Bei unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Weitergabe der im Eigentum von BBA stehenden Sachen, tritt der Vertragspartner alle dadurch entstehenden Forderungen gegenüber Dritten an BBA ab. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. ersichtlich zu machen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Datenschutz, Adressenänderung

11.1 Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von BBA automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

12. Anzuwendendes Recht

12.1. Auf diese AGB ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts, sowie der Verweisungsnormen anwendbar.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Blitzblau Architektur GmbH.

13.2 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft wird als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen BBA und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten das für den Sitz von BBA örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. BBA ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen. Fassung vom 18.11.2018